

Sitzung vom 03. Februar 2026

Beschl. Nr. **2026-20**

3.1.0 Allgemeines
Einwohnerkontakte: Organisationsreglement Kulturkommission Adliswil,
Teilrevision; Festsetzung und Inkraftsetzung

Ausgangslage

Der per 1. Januar 2026 in Kraft getretene Behördenerlass Organisationsreglement Kulturkommission Adliswil vom 2. September 2025 (nachfolgend OrgRegI KKA) sieht unter Art. 3 eine Zusammensetzung aus sechs Mitgliedern, hiervon sind fünf stimmberechtigt, vor. Genannt werden, nebst den beiden Mitgliedern von Amtes wegen, namentlich die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Einwohnerkontakte (Kommissionspräsidentin bzw. -präsident) und die bzw. der Kulturbefragte (Kommissionssekretärin bzw. -sekretär), vier vom Stadtrat zu ernennende Spartenverantwortliche. Diese verantworten die Sparten Visuelle Kunst, Darstellende Kunst, Literatur und Musik.

Erwägungen

Aufgrund der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kulturschachtle Adliswil (nachfolgend VKA) vom 4. Dezember 2025, Kap. 6.3, ernennt letzterer ein Mitglied aus seiner Mitte als Vertretung in der städtischen Kulturkommission.

Als Mehrspartenbetrieb ist der VKA grundsätzlich allen Kultursparten verpflichtet und soll die generalistische Perspektive vertreten, wohingegen bei Spartenverantwortlichen die spartenpezifische Expertise ein wichtiges Wahlkriterium ist.

Aus diesem Grund ist das OrgRegI KKA anzupassen. Die Kulturkommission soll künftig über sechs stimmberechtigte Mitglieder verfügen, d.h. die Präsidentin bzw. der Präsident, die vier Spartenverantwortlichen und die bzw. der Delegierte des VKA (ohne zugewiesene Sparte).

Zu präzisieren gilt zudem das Ernennungsverfahren der bzw. des Delegierten des VKA. Da gemäss Leistungsvereinbarung mit dem VKA eine Vertretung aus dessen Mitte ernannt wird, entfällt die Ernennung durch den Stadtrat.

Die Bestimmungen im Einzelnen

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Art. 3 Zusammensetzung der KKA</p> <p>¹ Die KKA besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, welche Fachwissen aus den verschiedenen Kultursparten einbringen.</p> <p>² Die KKA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin Einwohnerkontakte (Präsident bzw. Präsidentin); b. dem Kulturbefragten bzw. der Kulturbefragten der Stadt Adliswil (Sekretär bzw. Sekretärin mit beratender Stimme); c. Spartenverantwortlicher bzw. Spartenverantwortliche Visuelle Kunst; d. Spartenverantwortlicher bzw. Spartenverantwortliche Darstellende Kunst; e. Spartenverantwortlicher bzw. Spartenverantwortliche Literatur; f. Spartenverantwortlicher bzw. Spartenverantwortliche Musik. 	<p>Art. 3 Zusammensetzung der KKA</p> <p>¹ aufgehoben.</p> <p>² Die KKA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin Einwohnerkontakte (Präsident bzw. Präsidentin); b. dem Kulturbefragten bzw. der Kulturbefragten der Stadt Adliswil (Sekretär bzw. Sekretärin mit beratender Stimme); c. Spartenverantwortlicher bzw. Spartenverantwortliche Visuelle Kunst; d. Spartenverantwortlicher bzw. Spartenverantwortliche Darstellende Kunst; e. Spartenverantwortlicher bzw. Spartenverantwortliche Literatur; f. Spartenverantwortlicher bzw. Spartenverantwortliche Musik; g. Delegierte bzw. Delegierter des Vereins Kulturschachtl Adliswil (VKA).
<p>Art. 5 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die vom Stadtrat zu ernennenden Kommissionsmitglieder müssen einen persönlichen Bezug zur Kultur aufweisen.</p> <p>² Zudem müssen sie einen persönlichen Bezug zu Adliswil oder dem Sihltal geltend machen können.</p>	<p>Art. 5 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die vom Stadtrat zu ernennenden Kommissionsmitglieder müssen einen persönlichen Bezug zur Kultur aufweisen.</p> <p>² Zudem müssen sie einen persönlichen Bezug zu Adliswil oder dem Sihltal geltend machen können.</p> <p>³ Für den Delegierten oder die Delegierte die vorgängige Ernennung durch den VKA.</p>

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 36 Abs. 2 Bst. b. und Art. 37 Abs. 1 Bst. p der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Das Organisationsreglement Kulturkommission Adliswil vom 2. September 2025 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Zusammensetzung der KKA

Abs. 1
aufgehoben

Abs. 2 Bst. a-f
unverändert

Abs. 2 Bst. g
Delegierte bzw. Delegierter des Vereins Kulturschachtl Adliswil (VKA).

Art. 5 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Abs. 1 und Abs. 2
unverändert

Abs. 3
Für den Delegierten oder die Delegierte die vorgängige Ernennung durch den VKA.

- 2 Diese Änderungen des Organisationsreglements Kulturkommission Adliswil treten per 6. Februar 2026 in Kraft.
- 3 Das Präsidialsekretariat wird beauftragt, das Organisationsreglement Kulturkommission in der Rechtssammlung der Stadt Adliswil anzupassen.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.

5 Mitteilung an:

- 5.1 Ressortleiter Einwohnerkontakte
- 5.2 Präsidialsekretariat

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Gregor Matter
Stv. Stadtschreiber